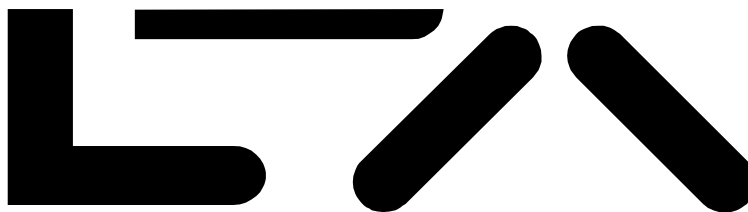


X-pand into the Future



Eurex Handbook

Leitfaden für Eurex-Handelsteilsnehmer

© Eurex 2013

Deutsche Börse AG (DBAG), Clearstream Banking AG (Clearstream), Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds), Eurex Repo GmbH (Eurex Repo), Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) and Eurex Frankfurt AG are public companies and are registered under German law. Eurex Zürich AG is a public company and is registered under Swiss law. Clearstream Banking S.A. (Clearstream) is a public company and is registered under Luxembourg law. The administrating and operating institution of the Frankfurt Stock Exchange (FSE) is DBAG. The administrating and operating institution of Eurex Deutschland is Eurex Frankfurt AG (Eurex). Eurex Deutschland and Eurex Zürich AG are in the following referred to as the "Eurex Exchanges".

All intellectual property, proprietary and other rights and interests in this publication and the subject matter hereof (other than certain trademarks and service marks listed below) are owned by DBAG and its affiliates and subsidiaries including, without limitation, all patent, registered design, copyright, trademark and service mark rights. While reasonable care has been taken in the preparation of this publication to provide details that are accurate and not misleading at the time of publication DBAG, Eurex, Eurex Bonds, Eurex Repo, the Eurex Exchanges, Eurex Clearing, Clearstream and FSE and their respective servants and agents (a) do not make any representations or warranties regarding the information contained herein, whether express or implied, including without limitation any implied warranty of merchantability or fitness for a particular purpose or any warranty with respect to the accuracy, correctness, quality, completeness or timeliness of such information, and (b) shall not be responsible or liable for any third party's use of any information contained herein under any circumstances, including, without limitation, in connection with actual trading or otherwise or for any errors or omissions contained in this publication.

This publication is published for information only and shall not constitute investment advice. This brochure is not intended for solicitation purposes but only for use as general information. All descriptions, examples and calculations contained in this publication are for illustrative purposes only.

Eurex offers services directly to members of the Eurex Exchanges. Those who desire to trade any products available on the Eurex market or who desire to offer and sell any such products to others, should consider legal and regulatory requirements of those jurisdictions relevant to them, as well as the risks associated with such products, before doing so.

Eurex derivatives (other than DAX® Futures contracts, Dow Jones STOXX 50® Index Futures contracts, Dow Jones EURO STOXX 50® Index Futures contracts, Dow Jones STOXX® 600 Banking Sector Futures contracts, Dow Jones EURO STOXX® Banking Sector Futures contract, Dow Jones Global Titans 50SM Index Futures contracts, Dow Jones Italy Titans 30SM Index Futures contracts, MDAX® Futures contracts, Eurex interest rate derivatives, and Eurex iTraxx® credit derivatives) are currently not available for offer, sale or trading in the United States or by United States persons.

Trademarks and Service Marks

Buxl®, DAX®, Eurex®, Eurex Bonds®, Eurex Repo®, Euro GC Pooling®, Eurex Strategy WizardSM, FDAX®, iNAV®, MDAX®, ODAX®, SDAX®, StatistiX®, TecDAX®, VDAX-NEW®, Xetra® and XTF Exchange Traded Funds® are registered trademarks of DBAG.

Xemac® is a registered trademark of Clearstream Banking AG. Vestima® is a registered trademark of Clearstream International S.A.

RDXxt® is a registered trademark of Wiener Börse AG (Vienna Stock Exchange).

iTraxx® is a registered trademark of International Index Company Limited (IIC) and has been licensed for the use by Eurex. IIC does not approve, endorse or recommend Eurex or iTraxx® Europe 5-year Index Series, Europe iTraxx® Hi Vol 5-year Index Series and Europe iTraxx® Crossover 5-year Index Series.

SMI®, SMIM® and VSMI® are registered trademarks of SWX Swiss Exchange.

STOXX®, Dow Jones STOXX® 600 Index, Dow Jones STOXX® Mid 200 Index, Dow Jones STOXX® TMI Index, VSTOXX® Index and Dow Jones EURO STOXX®/STOXX® 600 Sector Indexes as well as the Dow Jones EURO STOXX 50® Index and the Dow Jones STOXX 50® Index are service marks of STOXX Ltd. and/or Dow Jones & Company, Inc.

Dow Jones, Dow Jones Global Titans 50SM Index, and Dow Jones Italy Titans 30SM Index are service marks of Dow Jones & Company, Inc. The derivatives based on these indexes are not sponsored, endorsed, sold or promoted by STOXX Ltd. or Dow Jones & Company, Inc., and neither party makes any representation regarding the advisability of trading or of investing in such products.

The names of other companies and third party products may be the trademarks or service marks of their respective owners.

1.	Einleitung	4
2.	Berechtigung und Voraussetzungen zur Zulassung	4
3.	Start des Anbindungsprozesses, der zentrale Koordinator und technische Anbindung	6
3.1.	Technische Anbindungsoptionen	6
3.1.1.	Enhanced Broadcast Solution und Enhanced Transaction Solution (optional)	7
3.1.2.	Anbindung USA	7
3.1.3.	Notfalllokation	7
3.2.	Eurex-Anschlussvertrag	7
4.	Teilnahme am Clearing-Prozess	8
5.	Zulassung und Registrierung von Personen	8
5.1.	Zentraler Koordinator	8
5.2.	Benannte Person	9
5.3.	Zulassung von Händlern	9
5.3.1.	Berufliche Eignung des Antragstellers	10
5.4.	Backoffice Mitarbeiter und qualifizierte Backoffice-Mitarbeiter	10
5.4.1.	Zulassung von qualifizierten Backoffice-Mitarbeitern (QBO)	10
5.4.2.	Backoffice-Mitarbeiter	11
5.5.	Sicherheitsbeauftragter	11
5.6.	View Only-User	11
5.7.	Benutzerkennung und Passwort	11
6.	Teilnahme aus dem Ausland	13
6.1.	Postvollmacht	13
7.	Ergänzende Zulassungen und Genehmigungen	13
7.1.	Quote Machine und Electronic Eye	13
7.2.	Antrag auf Genehmigung eines Order-Routing-Systems	14
7.3.	EurexOTC Trade Entry Services	14
7.4.	Anzeige von Handelsräumen	15
8.	Transaktionslimite	16
9.	Regulatorische Hinweise	18
9.1.	Meldepflichten nach § 9 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)	18
9.2.	Kostenumlegung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	18

1. Einleitung

Dieser Leitfaden richtet sich an alle zukünftigen Eurex Handelsteilnehmer und beinhaltet alle notwendigen Informationen, die für den Anbindungs- und Zulassungsprozess benötigt werden.

Zu den Handelsteilnehmern zählen sowohl Nicht-Clearing-Teilnehmer (NCM) als auch Clearingteilnehmer (DCM und GCM), denn auch diese sind ebenfalls zur Erfüllung der Handelsvoraussetzungen verpflichtet. Informationen zum Erhalt einer Clearing-Lizenz sind in diesem Leitfaden nicht integriert.

Alle Nachweise müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Selbstverständlich stehen die Formulare ebenso in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Einige Dokumente müssen im Original und/oder mit notarieller Beglaubigung eingereicht werden.

Formularpakete für eine NCM-Zulassung können heruntergeladen werden unter www.eurexchange.com -> Ressourcen -> Formulare -> Handel-Derivate -> (Formularpaket).

Der Anbindungs- und Zulassungsprozess dauert in der Regel zwischen acht und zwölf Wochen.

Zur Unterstützung im Rahmen des Zulassungs- und Anbindungsprozesses steht dem neuen Teilnehmer der jeweilige Key Account Manager von Member Services & Admission zur Verfügung.

Member Services & Admission erreichen Sie unter:

Deutsche Börse AG, Member Services & Admission, 60485 Frankfurt am Main

Tel: +49 69 211 11700 oder E-Mail: marketsservices.membership@deutsche-boerse.com

Tel.: +41 43 430 72 60 Zürich Tel.: +44 20 7862 7222 London

Tel.:+33 155 276 767 Paris Tel.: +7 495 951 5885 Moskau

Tel.:+1 312 544 1150 Chicago

2. Berechtigung und Voraussetzungen zur Zulassung

Die Teilnahme von Unternehmen (Börsenteilnehmer) und von für diese zum Handel berechnete Personen (Börsenhändler) am Börsenhandel setzt eine Zulassung an der Eurex Deutschland oder eine Zulassung an der Eurex Zürich und zugleich an der Eurex Deutschland voraus. Ein Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel ist in der von den Eurex-Börsen vorgeschriebenen Form an die Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich zu richten.

Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen und Personen obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen haben sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung an der entsprechenden Eurex-Börse vorliegen. Dabei können sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Beauftragten den Antragsteller auf dessen Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Sie können auch bei Dritten Erkundigungen einziehen, worüber der Antragsteller vorher unterrichtet wird. Eine Zulassung zum Terminhandel an der Eurex Zürich setzt zudem eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 BEHG (Effektenhändler-Bewilligung für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz) beziehungsweise im Sinne von Artikel 53 oder 53a BEHV (Bewilligung als ausländisches Börsenmitglied für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Schweiz) voraus. In Deutschland ansässige Effektenhändler erhalten die Zulassung an der Eurex Zürich ohne weiteres mit der Zulassung an der Eurex Deutschland, nachdem ihnen von der FINMA eine Bewilligung als ausländisches Börsenmitglied gemäß Artikel 53 BEHV erteilt worden ist.

Des Weiteren muss der Antragsteller folgende Nachweise erbringen:

- Nachweis über den Sitz des Unternehmens und dass sein Geschäftszweck den Handel mit derivaten Produkten umfasst
- Sofern Kundengeschäfte durchgeführt werden sollen, muss der Teilnehmer die entsprechende Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen
- Ein Eigenkapital in Höhe von mindestens EUR 50.000, sofern der Antragsteller kein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut, oder nach dem Kreditwesengesetz tätiges Unternehmen ist
- Zulassung und Registrierung mindestens eines Börsenhändlers (Händlerzulassung)
- Registrierung mindestens eines qualifizierten Backoffice-Mitarbeiters (QBO)
- Teilnahme am Clearing-Prozess - entweder durch Unterzeichnung einer NCM-Clearing-Member-Vereinbarung mit einem General-Clearing-Mitglied (GCM) oder Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und Eurex Clearing AG. Ein DCM kann das Clearing der Geschäfte eines NCM übernehmen, wenn zwischen den beiden Unternehmen ein hundertprozentiger Konzernverbund besteht.
- Erfüllung zwingend erforderlicher technischer Voraussetzungen für die Anbindung an das Eurex-System (Anschlussvertrag)

Rechtliche Grundlage für die Eurex-Handelsteilnahme ist das Regelwerk der Eurex Börsen, siehe www.eurexchange.com -> Ressourcen -> Regelwerke.

Das Preisverzeichnis finden Sie unter www.eurexchange.com -> Ressourcen -> Regelwerke -> Preisverzeichnis.

3. Start des Anbindungsprozesses, der zentrale Koordinator und technische Anbindung

Mit Einreichung des Antrages auf Zulassung als Börsenteilnehmer an der Eurex beginnt offiziell der Anbindungsprozess.

Nach positiver Prüfung erhält das antragstellende Unternehmen ein Teilnehmerkürzel.

Der im Antrag benannte Zentrale Koordinator erhält ein Passwort für die Member Section der Eurex-Website. Der Zentrale Koordinator Eurex ist Hauptansprechpartner für alle Eurex Angelegenheiten und ist verantwortlich für die interne Weiterleitung aller Eurex Informationen. Weiterhin ist er zuständig für die Verwaltung der Benutzerkonten und die Vergabe der Berechtigungen innerhalb der Member Section. Um Zugriff auf die Member Section zu erhalten, müssen neue Benutzer / weitere Mitarbeiter des Unternehmens einen elektronischen Registrierungsprozess vornehmen, der vom Zentralen Koordinator freigegeben wird.

Durch den Zugang zur Member Section erhält der neue Teilnehmer bereits direkten Zugriff auf vielfältige wichtige und aktuelle Informationen der Eurex und kann hier die technische Anbindung zum Eurex-System bestellen.

3.1. Technische Anbindungsoptionen

Folgende kombinierbaren Alternativen stehen dem NCM zur Verfügung:

- Internetverbindung 1 Mbit/s
- Standleitung ab 1 Mbit/s
- Multi-Member Zugang (Anbindung erfolgt durch einen anderen Anbieter)
- Web Trading (Internet basierter Zugang via Standard Web-Browser)

Bei Clearing-Teilnehmern (DCM/GCM) muss die Anbindung über mindestens eine Standleitung erfolgen zuzüglich einer Backup-Anbindung (Standleitung).

Auf Standleitung basierte Anbindung muss grundsätzlich zweifach ausgelegt werden. Dies erfolgt entweder durch die Installation einer weiteren Standleitung oder durch eine Internet-Anbindung als Backup.

Weitere Informationen über technische Anforderungen erhalten Sie über die „Common Front End Guidelines“.

Die Anbindungskosten unterscheiden sich von der jeweiligen Anbindungsalternative. Informationen dazu erhalten Sie in der Gebührenordnung oder unter www.eurexchange.com -> Technologie -> Anbindungsentgelte.

börslichen als auch den außerbörslichen Handel durch die Handelsteilnehmer der Eurex-Börsen.

4. Teilnahme am Clearing-Prozess

Die Teilnahme am Clearing Prozess ist möglich entweder direkt durch eine Mitgliedschaft als Clearingteilnehmer (GCM oder DCM) oder indirekt nur als Handelsteilnehmer (NCM).

Die Abwicklung der Geschäfte eines Nicht-Clearing-Teilnehmers wird durch den GCM oder DCM gewährleistet. Allerdings können DCMs Geschäfte von NCMs nur dann abwickeln, wenn beide Teilnehmer im Konzernverbund sind.

Art und Umfang der Teilnahme am Clearing-Prozess wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben bestimmt.

Teilnehmer, die eine Clearing Lizenz beantragen möchten, erhalten Informationen unter folgender Adresse:

www.eurexclearing.com -> Ressourcen -> Formulare -> Handel Derivate.

5. Zulassung und Registrierung von Personen

5.1. Zentraler Koordinator

Der Zentrale Koordinator ist Hauptansprechpartner für alle Eurex-Angelegenheiten und demnach verantwortlich für die interne Weiterleitung aller Eurex-Informationen. Nach Registrierung erhält er per E-Mail ein Login für die Member Section auf der Eurex-Webseite zugeschickt, dass ihm und seinem Unternehmen Zugang zu dem Members-Only-Bereich verschafft. Dort kann er beispielsweise Nutzer der Member Section verwalten, Rechnungen einsehen, technische Probleme melden oder auch Dienste zu Releases finden (Software Kits, Manuals, etc.). Des Weiteren bekommt der Zentrale Koordinator automatisch alle Eurex-Teilnehmerinformationen in Form von Email-Rundschreiben zugeschickt.

Für weitere Informationen hinsichtlich der Funktion Zentraler Koordinator steht Ihnen das Member Section Team unter +49 69 211 17888 gerne zur Verfügung.

5.2. Benannte Person

Eine „Benannte Person“ agiert als Kontaktperson, wenn die Notwendigkeit besteht, wichtige Angelegenheiten auf der obersten Führungsebene eines Teilnehmers zu übermitteln. Daher wird die Benannte Person nicht in das normale Tagesgeschäft eingebunden.

Die Zulassung eines Unternehmens als Börsenteilnehmer erfordert die Registrierung mindestens einer Person als Benannte Person. Diese Benannte Person ist nach Gesetz, Satzung, oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt.

Die zu registrierende Person muss Ihre persönliche Zuverlässigkeit und die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung und Erfahrung nachweisen. Zum Beispiel ist das möglich, wenn die zu benennende Person als Händler an einer anerkannten Wertpapier- oder Terminbörse zugelassen war.

Das Fortbestehen der Zulassung eines Eurex-Teilnehmers ist von der Registrierung einer Benannten Person abhängig. Es wird empfohlen, deshalb mindestens zwei Personen aus dem vorher beschriebenen Personenkreis registrieren zu lassen.

Die Formulare für die Zulassung einer Benannten Person sind zu finden unter:

www.eurexchange.com -> Ressourcen -> Formulare -> Handel Derivate -> Mitgliedschaft.

5.3. Zulassung von Händlern

Eine Teilnahmevoraussetzung ist, dass der Teilnehmer über mindestens einen Händler verfügt. Eine Limitierung von Börsenhändlern pro Teilnehmer existiert nicht. Ein Antrag auf Zulassung als Händler muss in der Member Section gestellt werden.

Der Händler muss zuverlässig sein und die notwendige berufliche Eignung haben. Der Händler ist beruflich geeignet, wenn er die geforderten fachlichen Kenntnisse und die geforderte praktische Erfahrung nachweisen kann.

Zur Ordereingabe im Eurex-System muss jeder Börsenhändler eine persönliche Benutzerkennung (User-ID) inklusive Passwort verwenden, welche in der Member Section beantragt werden kann.

Weiterhin ist eine Zulassung als Börsenhändler nur für ein einziges an der Börse zugelassenes Unternehmen möglich. Wechselt ein Börsenhändler zu einem anderen Unternehmen, ist die an das Unternehmen geknüpfte Händlerzulassung innerhalb der Member Section zurückzugeben. Die Rückgabe der Zulassung kann entweder durch den Händler oder durch den bisherigen Arbeitgeber erfolgen.

Weitere Informationen enthalten Sie unter: www.eurexchange.com -> Handel -> Händlerzulassung

5.3.1. Berufliche Eignung des Antragstellers

Fachliche Kenntnisse

Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnis wird durch die erfolgreiche Ablegung der Eurex Händlerprüfung innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Zeitraum der Antragstellung erbracht oder durch einen gleichwertigen Nachweis.

Ein gleichwertiger Nachweis liegt vor, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung an der Eurex für mindestens 12 Monate zum Handel zugelassen war.

Praktische Erfahrung

Praktische Erfahrung kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eurex Systemschulung nachgewiesen werden. Die Gültigkeit der Schulung ist zeitlich nicht begrenzt.

Alternativ kann der Nachweis der praktischen Erfahrung durch eine formlose Bestätigung des Antragstellers über seine Handelstätigkeit an einer Börse oder einem MTF (Multilateralen Handelssystem) für mindestens 6 Monate in den letzten 24 Monaten erbracht werden.

Weitere Informationen über Prüfungen, Prüfungsvoraussetzungen und Trainingskurse erhalten Sie unter: www.eurexchange.com > Training oder wenden Sie sich direkt an folgenden Kontakt:

Capital Markets Academy: Tel.: +49 69 211 13767

E-Mail: academy@deutsche-boerse.com

5.4. Backoffice Mitarbeiter und qualifizierte Backoffice-Mitarbeiter

5.4.1. Zulassung von qualifizierten Backoffice-Mitarbeitern (QBO)

Jeder Eurex-Teilnehmer muss mindestens einen QBO vorweisen, der während eines Börsentages bis 19 Uhr (MEZ) anwesend und telefonisch sowie per Fax erreichbar ist. Ab 19 Uhr (MEZ) bis zum Ende des Börsentages muss der Teilnehmer sicherstellen, dass ein QBO telefonisch erreichbar ist.

Der QBO verwendet für Eingaben im Eurex-System eine persönliche User-ID inklusive Passwort.

Jede Benutzerkennung für das Eurex-System muss entweder innerhalb der Member Section oder via Fax-Formular beantragt werden. Jeder Benutzer muss das Standardpasswort nach der Erstanmeldung im Eurex-System in ein persönliches Passwort ändern. Die Benutzerkennung ist personengebunden und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Folgende Informationen werden beim Anmelden im Eurex System verlangt, d.h. zum Anmelden werden 11 Stellen benötigt:

Teilnehmercode (5 Stellen) und **Benutzerkennung** (6 Stellen-bestehend aus Untergruppe und Benutzercode) und Passwort. Siehe Beispiel:

Der Teilnehmercode wird von der Eurex vergeben (beispielsweise ABCFR), die Benutzerkennung sucht sich der Teilnehmer selbst aus (beispielsweise TRD001).

Die ersten drei Stellen des Teilnehmercodes dienen zur Teilnehmeridentifizierung, die Stellen 4 und 5 zur Ortsidentifizierung, z.B. ABCFR, wobei hier „FR“ für „Frankfurt“ gilt.

Die Benutzerkennung teilt sich auf in Untergruppe (dreistellig) und Benutzercode (dreistellig), z.B. TRD001.

Bitte beachten Sie, dass sich die Benutzerkennung und das Passwort im Zuge der neuen Handelsarchitektur für Eurex in Zukunft ändern können. Sofern es hierzu Neuigkeiten geben wird, werden diese entsprechend kommuniziert werden.

Die Untergruppe (Subgroup) ist besonders wichtig bei Handelsteilnehmern, um verschiedene Handelsteams zu separieren. Nur innerhalb der gleichen Untergruppe ist es den Händlern normalerweise möglich, alle Orders, Quotes und Geschäfte zu sehen, sowie Orders und Quotes zu ändern und zu löschen. Händler können verschiedenen Untergruppen angehören.

Untergruppe 1	Untergruppe2
TRD001	FUT001
TRD002	FUT002

Wichtige Informationen zur Verwendung der Benutzerkennung:

- Für Benutzer aus den USA muss die Benutzerkennung immer mit einem U beginnen
- Es können nur Großbuchstaben verwendet werden
- Eine Untergruppe 000 ist nicht gestattet
- Umlaute und Sonderzeichen sind nicht gestattet

Beispiele für Untergruppen:

- TRD für Händler
- BCK für Backoffice

- SEC für Sicherheitsbeauftragte
- Order-Routing-IDs müssen mit OR (für US-Teilnehmer mit UR) beginnen
- QMA für Quote Machine
- EEA für Electronic Eye
- ATE für Algorithmic Trading Engine
- QME für Trade Engine
- TLP für Trader Development Program Agreement (für US-Teilnehmer mit ULP)
- TCP für Trader Development Program Agreement (für US-Teilnehmer mit UCP)

6. Teilnahme aus dem Ausland

Antragsteller mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen zusätzlich die nachfolgenden Formulare und Nachweise vorlegen.

6.1. Postvollmacht

Eurex benötigt einen Nachweis, dass der Antragsteller einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bevollmächtigten eine Zustellungsvollmacht (Postvollmacht) erteilt hat, um zu gewährleisten, dass Verwaltungsakte der Eurex rechtswirksam zugestellt werden können. Die Postvollmacht wird für die Teilnehmer aus der Schweiz nicht angefordert. Selbstverständlich wird im täglichen Geschäftsverkehr die Adresse des Teilnehmers verwendet. Nur dann, wenn eine Zustellung so nicht bewirkt werden kann, muss nach deutschem Zustellungsrecht eine rechtswirksame Zustellung über einen Zustellungsbevollmächtigten innerhalb Deutschlands bewirkt werden können.

7. Ergänzende Zulassungen und Genehmigungen

7.1. Quote Machine und Electronic Eye

Teilnehmer, die Quote-Machines und Electronic Eyes im Handel einsetzen wollen, benötigen zuvor eine Genehmigung durch die Eurex Geschäftsführung. Eine detaillierte

EurexOTC Trade Entry Services ermöglichen Teilnehmern die Eingabe von Geschäften außerhalb des Orderbuchs. Sie können so von der Flexibilität des individuell ausgestalteten Handels und den Vorteilen eines standardisierten Clearing- und Abwicklungsprozesses profitieren. Die meisten Funktionalitäten sind reine Handelseingabe-Funktionalitäten mit bilateraler Vereinbarung von Preis und Menge; die Multilateral Trade Registration-Funktionalität verbessert die Effizienz von teilnehmerinternen Prozessen durch die Eingabe von OTC-Transaktionen mit mehreren Kontrahenten.

Die Eurex Clearing AG stellt Unternehmen, folgende OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Verfügung:

- Exchange for Physicals (for Fixed Income, Inflation and Credit) Trade-Funktionalität
- Exchange for Physicals (for Index Futures) Trade-Funktionalität
- Exchange for Swaps (for Fixed Income, Inflation, Credit und Equity Index) Trade-Funktionalität
- Block-Trade-Funktionalität
- Vola-Trade-Funktionalität
- Flexible Options- und Futures-Funktionalität

Für die Nutzung der EurexOTC Trade Entry Services gelten besondere Bedingungen, welche unter folgendem Link zu finden sind: www.eurexchange.com -> Handel -> EurexOTC Trade Entry Services.

Für weitere Informationen oder bei Fragen:

Market Supervision Derivatives Trading Operations Tel.: +49 69 211 11210

E-Mail: eurextrading@eurexchange.com

7.4. Anzeige von Handelsräumen

Die Börsenteilnehmer dürfen diejenigen Teile der Teilnehmer-Frontend-Installationen, die der Eingabe in das Handelssystem der Eurex-Börsen dienen, ausschließlich in ihren Geschäftsräumen aufstellen.

Ein Börsenteilnehmer hat der Geschäftsführung der Börse bei seiner Zulassung oder nach seiner Zulassung mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme seine Handelsräume anzuzeigen. Weiterhin hat der Börsenteilnehmer folgende Änderungen anzuzeigen:

- die Verlegung von Handelsräumen;
- zusätzliche Handelsräume;

- die Schließung von Handelsräumen.

Die Anzeige muss die Anschrift der Handelsräume enthalten.

Die Geschäftsführung kann die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen für den Handel an den Eurex-Börsen auf Antrag der an der Nutzung beteiligten Börsenteilnehmer genehmigen.

Befinden sich die neuen Handelsräume in einem anderen Staat als die ursprünglichen Handelsräume, so muss sichergestellt sein, dass die Eurex Deutschland und/oder die Eurex Zürich befugt sind, Handelsbildschirme zum Handel an den Eurex-Börsen in diesem Staat zu betreiben. Weiterhin muss die Anzeige zusätzlich Angaben über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des jeweiligen Staates enthalten.

Für die Handelsbildschirme bei der Niederlassung wird dann ebenfalls das gleiche Börsenkürzel des zugelassenen Unternehmens verwendet.

Die technische Anbindung kann der Eurex-Teilnehmer entweder intern vornehmen oder über zusätzliche Leitungen direkt oder via eines Multi-Member-Frontend Anschlusses an das Eurex-Handelssystem.

8. Transaktionslimite

Eurex Exchange legt Grenzwerte für die vom Frontend eines Teilnehmers an das Eurex-Backend übermittelten (System-)Transaktionen fest; Ziel dieser Beschränkung ist es, die angemessene Nutzung der Systemressourcen zu fördern.

Im Sinne der Limitierung zählt jede Systemanfrage, die eine Antwort an den Benutzer auslöst (wie zum Beispiel: Eingabe, Änderung oder Löschung einer Order bzw. eines Quote, Abfragen, etc.) als Transaktion. Neben produktspezifischen Limiten, die die Anzahl von Transaktionen pro Produkt, Börsentag und Teilnehmer definieren, existiert ein Grenzwert für die Anzahl nicht produktspezifischer Transaktionen pro Börsentag und Teilnehmer. Darüber hinaus ist im Rahmen der produktspezifischen Limite die Anzahl von Mass Quote-Transaktionen beschränkt. Hierbei ist aber zu beachten, dass Mass Quote-Transaktionen eine Teilmenge der produktspezifischen Transaktionen sind. Sie werden daher zusätzlich auch bei der Zählung aller Transaktionen des jeweiligen Teilnehmers in einem bestimmten Produkt berücksichtigt.

Teilnehmer, die die festgelegten Limite für das Systemtransaktionsvolumen in den jeweiligen Kategorien auf Tagesbasis überschreiten, können mit zusätzlichen Gebühren belastet werden.

Mithilfe des Reports RPTCB065 (System Transaction Overview) können sich Börsenteilnehmer einen Überblick der in jeder Kategorie erzeugten Transaktionen eines Börsentages verschaffen. Die Übersicht ist nach Produkten gegliedert und zeigt die entsprechende Gebührenbelastung aufgrund Limitüberschreitung an.

Der Report RPTCB068 (Transaction Mix Report) beinhaltet Detailinformationen zum Transaktionsverhalten des Teilnehmers, gegliedert nach Produkt, MISS oder Session Identifikation und verursachendem Händler.

Teilnehmer, die Quote-Maschinen oder Order Routing-Systeme einsetzen, sollten die Transaktionslimite und die bei Überschreitung fälligen Gebühren besonders beachten. Quote-Maschinen und ähnliche Anwendungen sind über die programmierbaren Schnittstellen Enhanced Transaction Solution oder VALUES API an das Börsensystem anzubinden und müssen durch die Geschäftsführung der Eurex genehmigt werden.

Die Gebühren, die aus der Überschreitung der Transaktionslimite resultieren, werden nicht automatisch belastet. Bei Überschreitungen untersucht Eurex die Ursachen auf individueller Basis, tritt in direkten Kontakt mit den jeweiligen Teilnehmern und wird in berechtigten Fällen auf die Belastung verzichten. Bei fortgesetzter Verletzung der Transaktionslimite wird Eurex die anfallenden Transaktionsgebühren dem jeweiligen Teilnehmer in Rechnung stellen.

Bei Futures hängt die pro Teilnehmer und Börsentag zulässige Transaktionsanzahl von der Anzahl der vom Teilnehmer im jeweiligen Produkt ausgeführten Geschäfte ab.

Unabhängig von der Handelsaktivität steht jedem Teilnehmer ein Mindest-Transaktionsvolumen (Sockel oder "Floor") in jedem Futures-Produkt zur Verfügung. Darüber hinaus wird durch Multiplikation der Anzahl der im jeweiligen Produkt ausgeführten Geschäfte mit einem produktspezifischen Parameter ("Multiplikator") ein zusätzlicher maximaler Tageswert für das Transaktionsvolumen errechnet.

Das Transaktionslimit für jeden Teilnehmer pro Produkt und Börsentag ist entweder der Floor oder das Produkt aus Geschäftsanzahl im Produkt und Multiplikator, sofern dieser Wert den Floor überschreitet.

Zurzeit sind für alle Futures-Produkte ein Multiplikator von 6 und ein Floor von 200.000 festgelegt. Als Beispiel:

- EURO STOXX 50® Futures (FESX): Anzahl der ausgeführten FESX-Geschäfte am Börsentag: 40.000.
- FESX-Transaktionslimit für den Teilnehmer an diesem Börsentag: = max (40.000 * 6; 200.000)
= max (240.000; 200.000)
= 240.000

Die aktuellen Transaktionslimite finden Sie unter folgendem Link:

www.eurexchange.com -> Technologie -> Transaktionslimite.

9. Regulatorische Hinweise

9.1. Meldepflichten nach § 9 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Laut § 9 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sind deutsche Kreditinstitute, Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute und die Mitglieder deutscher Börsen (inkl. Eurex) verpflichtet, alle Geschäfte in Wertpapieren, die an einer Börse der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zum Handel zugelassen sind, auf dem elektronischen Weg an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu melden. Mitglieder deutscher Börsen (inkl. Eurex), welche ausschließlich firmeneigenen Handel betreiben, können eine Befreiung der Meldepflicht beantragen. Die BaFin wird daraufhin den Antrag prüfen und auf individueller Basis eine Entscheidung darüber treffen. Bitte beachten Sie, dass sich der Prozess hinsichtlich Meldepflichten mit MiFID II in Zukunft ändern kann.

Das System TRICE wurde von der Deutschen Börse entwickelt, um den Handelsteilnehmern eine komfortable Möglichkeit zur Erfüllung dieser Meldepflichten zu bieten. TRICE ermöglicht auch den ausschließlich aus dem Ausland handelnden Eurex-Teilnehmern, Meldesätze automatisch aus dem elektronischen Handelssystem Eurex zu generieren und diese Daten durch die Deutsche Börse direkt an die BaFin melden zu lassen. Hierfür ist keine zusätzliche separate Dialog- bzw. Filetransfer-Anbindung des Handelsteilnehmers erforderlich.

Um diesen Service nutzen zu können, muss das Unternehmen als Eurex-Handelsteilnehmer zugelassen sein. Die Geschäfte dürfen nicht bereits durch den Handelsteilnehmer selbst oder einen Dritten, z.B. dessen Clearer, gemeldet werden.

Informationen zu TRICE erhalten Sie unter folgendem Link:

<http://deutsche-boerse.com/mda> -> Meldewesen -> Transaction reporting oder Sie wenden sich direkt an folgenden Kontakt:

TRICE Customer Service: Tel +49 69 211 11320.

Email: trice@deutsche-boerse.com

9.2. Kostenumlegung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Laut § 16 des FinDAG werden die Kosten der BaFin auf die erstattungspflichtigen Institute umgelegt. Erstattungspflichtig sind alle Institute, welche an einer inländischen Börse zur Teilnahme zugelassen sind.

Diese Kostenumlage findet statt, wenn die Kosten der BaFin nicht durch Gebühren für Amtshandlungen gemäß § 14 FinDAG oder aus gesonderten Erstattungen § 15 FinDAG

gedeckt werden können. Infolgedessen wird die BaFin auch Teilnehmern der Eurex diese Kosten direkt in Rechnung stellen.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Informationstexte, die auf der Website der BaFin unter www.bafin.de zur Verfügung stehen.
